



Betreff:

Verordnung über die Aufstellung von nicht ortsfesten Plakatständern

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 16.07.2014, Zahl: 0016-2013-11, mit der die Rahmenbedingungen für die Aufstellung von nicht ortsfesten Plakatständern nach dem Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 – K-OBG erlassen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 – K-OBG, LGBl. Nr. 32/1990 in der Fassung LGBl. Nr. 11/2014 wird verordnet:

§ 1

Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern

- (1) In sämtlichen Ortsgebieten der Marktgemeinde Eberndorf ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern auf die Dauer von höchstens vier Wochen vor und einer Woche nach der Veranstaltung zulässig.
- (2) Das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern für die Präsentation aktueller Tagesangebote von Betrieben mit Ausschank- und Verabreichungsrechten oder Betrieben des Einzelhandels auf einer Tafel pro Betrieb unmittelbar vor dem eigenen Geschäftsbereichen ist in sämtlichen Ortsbereichen zulässig.

§ 2

Größe und Ausmaß

Die Größe einer Werbefläche darf das Ausmaß von 1,00 m Breite und 2,00 m Höhe nicht überschreiten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:
OSR Dir. Gottfried Wedenig